

zuständige Behörde:

Stadt Werra-Suhl-Tal, Berka/Werra, Ordnungsamt, Kirchstraße 9, 99837 Werra-Suhl-Tal

Anzeige zur Hundeanmeldung

nach § 2 Abs. 4 und 5 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (Thür-TierGefG)

1. Angaben zum Hundehalter:

Familienname, Vorname ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
E-Mail (freiwillige Angabe für evtl. Rückfragen)	
Wohnanschrift	

2. Anmeldegrund

<input type="checkbox"/> Der Hund wurde von mir erworben (Kauf, Schenkung, Tausch o. ä.).
<input type="checkbox"/> Ich bin zugezogen von:
Straße: _____
Wohnort: _____

3. Angaben zum Hund:

Rasse/Kreuzung bzw. Ergebnis der phänologischen Zuordnung	
Ruf- bzw. Zuchtname	
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsdatum/Alter
Beginn der Hundehaltung im Stadtgebiet	
Beschreibung (z. B. Fellfarbe, Schulterhöhe, besondere Kennzeichen)	
Mikrochipnummer	

4. Nachweise und Unterlagen

Dem Antrag liegen folgende Nachweise bei:

a) Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Transponder (Chip)

(Der Nachweis kann durch eine Kopie des Impfpasses, des EU-Heimtierausweises oder durch eine tierärztliche Bescheinigung erfolgen.)

ist beigefügt

wird unverzüglich nachgereicht

b) Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

(Entsprechend § 113 Abs. 2 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 5 ThürTierGefG zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden besteht.)

ist beigefügt

wird unverzüglich nachgereicht

Eine Steuerermäßigung/Steuerbefreiung wird beantragt

ist beigefügt

wird unverzüglich nachgereicht

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die Ordnungsbehörde ist zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gem. Thür. Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren berechtigt, o. g. personenbezogene Daten zu erheben. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Meldung zur Erfüllung der Anzeigepflichten gemäß Hundesteuersatzung. Mit der Erfassung, Verarbeitung und Weiterleitung meiner persönlichen Daten innerhalb der Stadtverwaltung Werra-Suhl-Tal erkläre ich mich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Hundehalters

Wir weisen darauf hin, dass die Beendigung der Hundehaltung anzuzeigen ist.

Bescheinigung zur Pflichtversicherung

Anzeige zur Hundehaltung

Hiermit wird dem Versicherungsnehmer

Name, Vorname

Straße, HausNr., PLZ, Ort

bestätigt, dass der Hund/die Hunde _____ im
Rahmen einer Haftpflichtversicherung für Hundehalter bei unserer Gesellschaft

Name des Versicherungsunternehmens

versichert ist/sind.

Die vereinbarten Versicherungssummen belaufen sich auf _____ Euro
für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die §§ 113 – 124 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) werden gemäß den gesetzlichen Regelungen des Bundeslandes Thüringen, hier § 2 Abs. 5 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG), berücksichtigt.

Datum, Stempel und Unterschrift durch einen Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft

Informationsschreiben zum Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)

Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Seit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren am 01.09.2011 besteht für alle Hundehalter in Thüringen die Pflicht, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Der Abschluss dieser Pflichtversicherung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde ist die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde, in der der Hundehalter seinen Wohnsitz hat.

Zum 21.02.2018 ist das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung gegen Tiergefahren in Kraft getreten.

Unter §2 Abs. 5 ThürTierGefG wird nunmehr die Pflicht für Hundehalter insoweit konkretisiert, als dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung der zuständigen Behörde durch eine **Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG** nachzuweisen ist.

Entsprechend nach § 113 Abs. 2 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine Haftpflichtversicherung gemäß §2 Abs. 5 ThürTierGefG zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden besteht.

Es wird um Berücksichtigung beim Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Hundehalter, die im hiesigen Zuständigkeitsbereich ihren Wohnsitz haben, gebeten. Auf die Regelungen für Pflichtversicherungen gemäß §§ 113-124 VVG wird hingewiesen.

Zuwiderhandlungen, also das Nichterbringen der Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann für den Versicherungsnehmer ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro nach sich ziehen.